

## **Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummer in der Gemeinde Feldhorst, Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der Neufassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig – Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Feldhorst vom 09. März 1993 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Feldhorst wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Feldhorst beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Feldhorst auf ihre Kosten zu beseitigen.

### **§ 2 Hausnummern**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie werden von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung unterrichtet.
3. Für die Hausnummern sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Nummerierung soll mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein. Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind.

**§ 3  
Ausnahmeregelungen**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

**§ 4**

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzungen gelten für das Verwaltungszwangsverfahren die allgemeinen Vollzugsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Feldhorst, den 01. April 1993

gez. Gerd Wilh. Scherrer  
Der Bürgermeister